

Steuernummer 17/451/06605
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 040 42806-467
Telefax 040 4279-58001

FHH Finanzamt, Pf 600707, 22207 HH

Bescheid

für 2020 über

Körperschaftsteuer
und Solidaritätszuschlag

Partnerschaftsgesellsch.
BWLS Strunk Stoffersen
Alter Wall 20-22
20457 Hamburg

Bescheid i.O.
uphues, 02.02.2023, 11:03:03

BWLS Strunk Stoffersen
Partnerschaft mbB von Steuerberatern,
Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten
Eingegangen Hamburg

am 31. Jan. 2023

1.	2.
----	----

Für
Plan International Deutschland e.V.
Bramfelder Str. 70, 22305 Hamburg

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
Die Zinsfestsetzung wird (teilweise) ausgesetzt nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO.

Festsetzung

	Körperschaftsteuer €	Verspätungszuschlag €	Zinsen zur Körperschaftsteuer €	Solidaritätszuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden anzurechnender Solidaritätszuschlag	10.949,00 ✓	25,00 ✓	0,00	602,19 ✓	11.576,19 ✓
anzurechnende Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	✓ 5.110,00 ✓ 5.839,00	25,00 ✓	0,00	✓ 321,10	6.185,10 ✓
Abrechnung des Finanzamts für Steuererhebung in Hamburg (Stichtag: 20.01.2023)					
Abzurechnen sind	✓ 5.839,00	25,00 ✓	0,00	✓ 321,10	6.185,10 ✓
Bereits getilgt	✓ 5.456,00	0,00 ✓	0,00	✓ 300,08	5.756,08 ✓
Noch zu zahlen	✓ 383,00	25,00 ✓	0,00	✓ 21,02	429,02 ✓
Bitte zahlen Sie spätestens am 02.03.2023	✓ 383,00	25,00 ✓		✓ 21,02	429,02 ✓

Festsetzung von Verspätungszuschlägen

Der Verspätungszuschlag wegen verspäteter Abgabe bzw. Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung wird festgesetzt in Höhe von 25 ✓

Ermittlung der Verspätungszuschläge

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe / Nichtabgabe der Körperschaftsteuererklärung bei einer Verspätung von 1 Monaten nach § 152 Abs. 5 Satz 2 AO:
 1 x 0,25 % x 383 € = 0 €
 Mindestens jedoch 1 x 25 € = 25 €
 Festzusetzen sind 25 ✓

Fortsetzung siehe Seite 2

Steuerkasse Hamburg
Steinstraße 10, 20095 Hamburg
Tel.: 040/42853-2081

Kreditinstitut:
BBK Hamburg
IBAN DE03 2000 0000 0020 0015 30 BIC MARKDEF1200

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzbehoerde.hamburg.de



Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		73.922 ✓
Aufwendungen nach § 10 Nr. 2 KStG:		
Körperschaftsteuer		10.949 ✓
Solidaritätszuschlag		602 ✓
Gewerbsteuer für Erhebungszeiträume ab 2008		11.991 ✓
Nebenleistungen zu den Steuern		-45 ✓
Steuerfreie Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG		-20.443 ✓
Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG		1.022 ✓
		<hr/>
Einkommen		77.998 ✓
Freibetrag nach § 24 KStG		-5.000 ✓
Zu versteuerndes Einkommen		72.998 ✓

Berechnung der Körperschaftsteuer

Vom zu versteuernden Einkommen unterliegen einer Körperschaftsteuer in Höhe von:

15 % (§ 23 Abs. 1 KStG)	72.998 ✓	10.949 ✓
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer		10.949 ✓

Berechnung des Solidaritätszuschlags

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Solidaritätszuschlags	10.949 ✓
Festzusetzender Solidaritätszuschlag (5,50 %)	602,19 ✓

Berechnung der Zinsen

	€
Festgesetzte Körperschaftsteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	5.839,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen	5.456,00
	<hr/>
Unterschiedsbetrag zu Ihren Ungunsten	383,00
zu verzinsen	
383,00 € zu Ihren Ungunsten	
350,00 € vom 01.10.2022 bis 02.02.2023	
(0 volle Monate zu 0,5 % = 0,0 %)	
festzusetzende Zinsen	0,00

Erläuterungen

Es wurde ein Verspätungszuschlag festgesetzt, weil Ihre Steuererklärung/Steueranmeldung erst am 07.09.2022 eingegangen ist. Die Abgabefrist ist am 31.08.2022 abgelaufen. Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 07.09.2022 um 12:31:50 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde. Die Zinsen werden gem. § 233a AO festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 AO).

Die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist gemäß Artikel 97 § 15 Abs. 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Abs. 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO ausgesetzt.

Die Aussetzung der Zinsfestsetzung erfolgt, weil die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Juli 2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, BGGl. I S. 4303, geforderten Neuregelungen zur Vollverzinsung noch nicht vorliegen. Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, wird die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen geprüft und gegebenenfalls nachgeholt.

000005



Bescheid für 2020 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag vom 30.01.2023

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ergeht die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen endgültig. Soweit Zinsen wegen der Kleinbetragsgrenze (§ 239 Abs. 2 Satz 2 AO) nicht festgesetzt wurden, sind diese hiervon ausgenommen.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr: 8-12Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo., Mi. und Fr.: 8-12 Uhr sowie Di. und Do.: 8-15 Uhr

000006



Steuernummer 17/451/06605
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 040 42806-467
Telefax 040 4279-58001

FHH Finanzamt, Pf 600707, 22207 HH
00000402

Partnerschaftsgesellsch.
BWLS Strunk Stoffersen
Alter Wall 20-22
20457 Hamburg

Anlage zum Bescheid

für 2020 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Für
Plan International Deutschland e.V.
Bramfelder Str. 70 , 22305 Hamburg

BWLS Strunk Stoffersen
Partnerschaft mbB von Steuerberatern,
Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten
Eingegangen Hamburg

am 31. Jan. 2023

1.	2.
----	----

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)
- Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieser Anlage zum Bescheid ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

XXXX Fortsetzung siehe Seite 2 XXXX

Steuerkasse Hamburg
Steinstraße 10, 20095 Hamburg
Tel.: 040/42853-2081

Kreditinstitut:
BBK Hamburg
IBAN DE03 2000 0000 0020 0015 30 BIC MARKDEF1200

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzbehoerde.hamburg.de

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr: 8-12Uhr

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo., Mi. und Fr.: 8-12 Uhr sowie Di. und Do.: 8-15 Uhr

000004

